

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 15. Juni 1891.

Nummer 12.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Gerichtsgerechten und Gerichten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Heinrich v. Dardelmann. — Der Vertriebspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man erachtet bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einschreibungen und Anträgen sind an die Kaiserliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 63-70, zu richten.

Inhalt. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika abkommandirten Militärpersonen §. 253. — Geschäftsordnung des Kolonialrates §. 257. — Verordnungen §. 259. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt §. 259. — Schiffsbewegungen §. 259.

Nichtamtlicher Theil. Regional-Nachrichten §. 259. — Verkehrs-Nachrichten §. 260. — Von der Expedition Emin Paschas §. 260. — Station und Bezirk Uindi (Deutsch-Ost-Afrika) §. 262. — Zahl der Nichtiggeborenen im Togo-Gebiete §. 261. — Von der Station Bismarckburg (Togo) §. 264. — Kaffeepflanzungen im Togo-Gebiete §. 261. — Die Vandesereuquille der Goldküstenkolonie, deren Gewinnung und Verwerthung (Fortsetzung) §. 265. — Boden-See §. 264. — Preisanschieben §. 266. — Literarische Besprechungen §. 266. — Literatur-Verzeichniß §. 266. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika abkommandirten Militärpersonen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser und König von Preußen, verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika, vom 22. März 1891 (Reichsgesetzblatt S. 53) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika richtet sich nach den Vorschriften der Preussischen Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Die Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird verwaltet:

1. durch das Gericht der Schutztruppe,
2. durch Abtheilungsgerichte.

§ 3.

Das Gericht der Schutztruppe besteht aus dem Kommandeur der Schutztruppe als Gerichtsherrn und einem Auditor. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Militärpersonen der Schutztruppe.